



18-241

Schriftliche Anfrage von Tanja Walliser (SP/Grüne) betreffend Flüchtlinge Status F und N
GR Geschäft Nr. 248/2018 / Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderätin Tanja Walliser (SP/Grüne) hat am 1. Juni 2018 nachfolgende schriftliche Anfrage eingereicht:

„Flüchtlinge Status F und N“

Als Ergänzung und Präzisierung der Antworten auf die schriftliche Anfrage von Patrick Walder zur Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Status F) vom 13. Juli 2017 wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Offensichtlich haben die Gemeinden einen beträchtlichen Spielraum bei der Unterstützung von Flüchtlingen: Wird in Dübendorf die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gekürzt, wenn ja um wie viel und ab wann?*
- 2. Ist der Stadtrat bereit, wie andere Gemeinden über das gesetzliche Minimum hinauszugehen, wenn ja um wie viel?*
- 3. Sorgt der Stadtrat dafür, dass diese Flüchtlinge auch weiterhin Sprachkurse/Integrationsmassnahmen beanspruchen können, wenn ja wie und in welchem Umfang?*
- 4. Welche Gelegenheiten stehen Flüchtlingen offen sich an Beschäftigungsprogrammen oder anderen Aktivitäten zu beteiligen?*
- 5. Wird für diese Flüchtlinge auch die Mietunterstützung gekürzt, wenn ja um wie viel?*
- 6. Werden Flüchtlinge, bzw. Familien mit Kindern aufgrund der Kürzung aus „zu teuren Wohnungen“ umplatziert, wenn ja, wohin?*

Die letzten Fragen gehen die Flüchtlinge mit Status N (Asylsuchende in Abklärung) an:

- 7. Stimmt es, dass diese Flüchtlinge den Besuch eines Deutschkurses belegen müssen, um Nothilfe zu bekommen?*
- 8. Wenn ja, wie ist das genau geregelt und für welche Kurse gilt das? Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt dies?*

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 1. August 2018, schriftlich zu beantworten.



Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Tanja Walliser wird wie folgt beantwortet:

Bevor die Fragen beantwortet werden können, sind noch wichtige Informationen zu den verschiedenen Status zu erläutern:

Asylsuchende, Ausweis N:

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz.

Vorläufig Aufgenommene Ausländer, Ausweis F:

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat.

Vorläufig Aufgenommene Flüchtlinge, Ausweis F:

Vorläufig Aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, die als Flüchtling anerkannt aber nach nationalem Recht vom Asyl ausgeschlossen sind.

Anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B:

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, welchen Asyl gewährt wird.

Von der Gesetzesänderung, welche eben per 01.03.2018 definitiv in Kraft tritt, sind nur vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) betroffen. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) werden weiterhin nach Sozialhilfegesetz unterstützt.

Frage 1: Offensichtlich haben die Gemeinden einen beträchtlichen Spielraum bei der Unterstützung von Flüchtlingen: Wird in Dübendorf die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gekürzt, wenn ja um wie viel und ab wann?

Nein. Die Sozialhilfe wird für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) nicht gekürzt. Sie werden weiterhin nach dem Sozialhilfegesetz und SKOS Richtlinien unterstützt. Bei vorläufig aufgenommenen Ausländern (Ausweis F) wurde ab dem 1. März 2018 Asylfürsorge ausbezahlt. Diese ist rund 30% tiefer als die Sozialhilfe nach den Ansätzen der SKOS-Richtlinien.

Frage 2: Ist der Stadtrat bereit, wie andere Gemeinden über das gesetzliche Minimum hinauszugehen, wenn ja um wie viel?

Nein. Der Grundbedarf für vorläufig aufgenommene Ausländer ist rund 30% tiefer als die Ansätze der Sozialhilfe. Für Personen in Kollektivunterkünften entspricht der Grundbedarf 13.88 CHF. Je nach Bedarf werden zusätzlich situationsbedingte Leistungen ausbezahlt.

Frage 3: Sorgt der Stadtrat dafür, dass diese Flüchtlinge auch weiterhin Sprachkurse/Integrationsmassnahmen beanspruchen können, wenn ja wie und in welchem Umfang?



Ja. Die anerkannten Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge werden weiterhin nach Sozialhilfegesetz unterstützt. Die Kosten für Integrationsmassnahmen bilden einen Teil der Sozialhilfekosten. Für vorläufig aufgenommene Ausländer bleibt die Integrationspflicht weiterhin bestehen, welche durch das Bundesgesetz geregelt ist. Der Kanton Zürich subventioniert gewisse Integrationsprogramme (Basis Kurse Deutsch und Integrationsbegleitung) für vorläufig aufgenommene Ausländer, Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge. Weitere Integrationskosten für vorläufig aufgenommene Ausländer liegen im Ermessen der Sozialbehörde.

Frage 4: Welche Gelegenheiten stehen Flüchtlingen offen sich an Beschäftigungsprogrammen oder anderen Aktivitäten zu beteiligen?

Die Sozialarbeitenden der ORS, welche für die Stadt Dübendorf zuständig sind, führen eine individuelle Förder- und Massnahmenplanung für vorläufig aufgenommene Ausländer, Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge durch. Für jeden Asylsuchenden besteht die Möglichkeit, dass er/sie an Beschäftigungsprogrammen, wie zum Beispiel «sauberes Dübendorf» sowie an diversen niederschweligen Deutschkursen teilnehmen kann.

Frage 5: Wird für diese Flüchtlinge auch die Mietunterstützung gekürzt, wenn ja um wie viel?

Nein, die Mietunterstützung wird nicht gekürzt.

Frage 6: Werden Flüchtlinge, bzw. Familien mit Kindern aufgrund der Kürzung aus „zu teuren Wohnungen“ umplatziert, wenn ja, wohin?

In Dübendorf haben keine Umplatzierungen stattgefunden.

Frage 7: Stimmt es, dass diese Flüchtlinge den Besuch eines Deutschkurses belegen müssen, um Nothilfe zu bekommen?

Nein, dies stimmt nicht. Der Besuch eines Deutschkurses ist für Asylsuchende freiwillig und steht allen Asylsuchenden offen zur Verfügung. Asylsuchende erhalten entstehende Kosten (wie z. Bsp. Ticketkosten) zurückerstattet (abzüglich Lokalzone), wenn sie an Deutschkursen teilnehmen.

Frage 8: Wenn ja, wie ist das genau geregelt und für welche Kurse gilt das? Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt dies?

Siehe die Antwort zur Frage 7.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Tanja Walliser (SP/Grüne), Am Wasser 4, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Stadtrat
- Leiter Soziales
- Akten



Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber